

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 38.

Marienburg, den 11. Mai

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 7. Mai 1904.
Der Tischlermeister **Doehring** zu Thiergart ist zum **stellvertretenden Zeichenschauer** für den Bezirk 18 a, bestehend aus den Ortschaften Thiergart und Thiergartselbe bestellt worden.

Nr. 2. Marienburg, den 6. Mai 1904.
Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen vom 29. April 1904 D. P. 1 Nr. 6227 ist der Hofbesitzer **Adolf Wichmann** in **Schadwalde** zum **stellvertretenden Amtsvorsteher** für den Amtsbezirk Schadwalde auf eine Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

Nr. 3. Marienburg, den 10. Mai 1904.
Die Impfung für 1904 betreffend.

Die diesjährige Impfung und Wiederimpfung im Kreise Marienburg wird gemäß den Bestimmungen des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Nr. 31) nach dem hierunter abgedruckten Impfsplan durch die Herren Impfsärzte des Kreises ausgeführt werden.

Inbem ich auf die in der Extrabeilage zu Nr. 15 des Amtsblatts für 1900 abgedruckten Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts behufs genauer Beachtung verweise, bemerke ich folgendes:

1. Die Beschaffung und gehörige Einrichtung des Lokals zur Ausführung der Impfung ist Sache der Gemeinden und haben daher die Ortsbehörden nach Berücksichtigung des Impfsplanes dieserhalb schleunigst das Erforderliche zu veranlassen. Falls das im Impfsplan angegebene Lokal aber nicht zu haben sein sollte, ist mir unter Angabe desjenigen Lokals, in welchem die Impfung stattfinden kann, sofort Mitteilung zu machen.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, die womöglich auch eine Trennung des Wartesaals vom Operationszimmer gestatten. Schulräume, die zu Impfwegen benutzt werden, sind vor dem Impstermin rechtzeitig nach zu reinigen und zu lüften.

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen. Um zu vermeiden, daß Kinder mit unreinem Körper zurückgewiesen werden, hat die Gemeinde des Impfortes dafür zu sorgen, daß beim Termin ein Waschbecken mit Wasser, Seife und Handtuch zur Stelle ist.

3. Zur Impfung für 1904 sind alle diejenigen Kinder zu stellen, welche im Jahre 1903 geboren sind, sowie diejenigen älteren Kinder, welche noch garnicht, oder erst ein oder zwei Mal ohne Erfolg geimpft sind. Zur **Wiederimpfung** gelangen alle diejenigen Kinder, welche im Jahre 1892 geboren sind, sowie diejenigen älteren Kinder, welche ein oder zwei Mal ohne Erfolg wieder-geimpft worden sind. Kinder, welche bereits die Schule verlassen haben, sind jedoch von der Stellung befreit.

4. Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich, Borchendes, sowie den Namen des Impfsärztes, Zeit und Ort der Impfung und der Nachschau in ordentlicher Weise rechtzeitig bekannt zu machen, auch

den Herren Lehrern bezw. Leitern der öffentlichen und Privat Schulen mitzuteilen und dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Impftermine allgemein wahrgenommen werden.

5. Den Ortsbehörden sowie den Herren Lehrern sende ich in den nächsten Tagen die nötige Anzahl von **Verhaltens-Vorschriften** für die Angehörigen der Impflinge bezw. Wiederimpflinge mittelst Umschlag zu. Die Verhaltens-Vorschriften, deren Rückseite als Vorladung zur Impfung zu benutzen ist, sind den Eltern der Impflinge, bezw. den Wiederimpflingen selbst zu übergeben. Jede Familie, in welcher ein impfschichtiges Kind vorhanden ist, muß in den Besitz der Vorschriften gelangen.
6. Die Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle die gesetzlichen Stellvertreter derselben, haben dem Termin zur Impfung und Nachschau beizuwohnen, um im Einvernehmen mit dem Impfsarzte für **Ausrechterhaltung der Ordnung** zu sorgen. Schicksalhaft ist bereit zu stellen.

Die **Herren Ortschulinspektoren**, denen die Impftermine durch die hies. Ortsbehörden ebenfalls mitzuteilen sind, wollen dafür sorgen, daß in **jedem Termin**, in dem **Wiederimpflinge** zur Impfung oder zur Nachschau kommen, ein **Lehrer anwesend** ist. Dieser hat in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfsarzte und dem Vertreter der Ortsbehörde für **Ausrechterhaltung der Ordnung** unter den Wiederimpflingen zu sorgen und ihnen die Befolgung der ausgedehnten Verhaltensvorschrift zur Pflicht zu machen.

Die **Wiederimpflinge**, bei denen sich Impfschlattern bilden, sind vom **Turnen** vom 3. bis 12. Tage nach der Impfung zu **entbinden**.

7. Treten an einem Orte **ausbrechende Krankheiten**, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen **Impftermine ausgesetzt**. Die Ortsbehörde hat den Impfsarzte davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Bei ungewöhnlichem Verlauf der Schutzpocken oder bei Erkrankungen gelimpfter Kinder hat die Ortsbehörde ärztliche Behandlungen herbeizuführen. Derartige Fälle sind mir **schleunigst** anzugeben.

8. Die Herren **Standesbeamten** haben über jeden **Todesfall**, der als Folge der Impfung gemeldet wird, ebenfalls hierher zu berichten.
9. Die Herren Impfsärzte ersuche ich, in den Impfterminen zu kontrollieren, ob die Impflinge bezw. deren Eltern die Verhaltens-Vorschriften erhalten haben, und mir nach beendeter Impfung diejenigen Fälle nachhaftig zu machen, in denen die Ausübung der Verhaltens-Vorschriften unterlassen ist, damit die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden können.

Ferner ersuche ich die Herren Impfsärzte, die **Impf-übersichten stimmend** und die erläuterten Verträge nach dem Schema vom 26. Juli 1883 anzufertigen, weil dieselben sonst, wie in den Vorjahren, mehrfach für die Aufstellung des General-Impfberichts unbrauchbar waren.

10. Schließlich ersuche ich sämtliche Herren Privatärzte, ihre **Privat-Impflisten bis zum Ablauf des Jahres einzusenden**, was bisher nicht regelmäßig geschehen ist.

Impfbezirk Nr. 5. Impfarzt Dr. Hochmann - Marienburg.

Tag, Datum und Stunde der Impfung	Impfstation und -Lokal	Namen der Ortschaften, aus welchen die Kinder zur Impfung und die 12jährigen Schulkinder zur Wiederimpfung zu gesellen sind	Zeit der Impfung für die einzelnen Termine	Tag, Datum und Stunde der Revision der Geimpften und der Wiedergeimpften
Montag, d. 16. Mai, Nachm. 1 Uhr,	Milfelde, Gasthaus	Milfelde, Nogensdorf, Klettendorf, Bruppendorf, Barwatz, Reichsfelde	ca. 50	Dienstag, d. 24. Mai, Mittags 12 Uhr
Dienstag, d. 17. Mai, Vorm. 7 1/2 Uhr Vorm. 8 1/2 Uhr Vorm. 10 Uhr Vorm. 11 1/2 Uhr	Schabwalde, Schule Halbstadt, Schule Sommerau, Schule Fischau, ev. Schule	Blumstein Schabwalde Halbstadt, Wiebau Sommerau, Sommerort, Rotebude Fischau, Fischauerfeld, Klattenhof, Klytoit, Schlablan	ca. 40 ca. 30 ca. 60 ca. 60	besgl. Vorm. 7 1/2 Uhr Vorm. 8 1/2 Uhr Vorm. 9 1/2 Uhr Vorm. 11 Uhr
Nachm. 12 3/4 Uhr Nachm. 1 3/4 Uhr	Ragnaf, Schule Königsdorf, ev. Schule	Ragnaf, Jonasdorf Königsdorf, Königsdorf, Schönwiese	ca. 40 ca. 50	Nachm. 12 3/4 Uhr Nachm. 1 3/4 Uhr

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Die Termine zur Abführung der Steuern und Renten (Rezepturtag) werden für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 wie folgt anberaumt:

- Für den Schönauer Winkel:** Gnojau, Altweichsel, Biefterfelde, Kuzgenhof, Gr.-Montau, Kl.-Montau, Schönau, Wernersdorf, Mielenz, Altmünterberg, Simonsdorf, Altenau, Trappensfelde, Rentau, Heubuden, Bietel auf den 17. Mai, 16. August, 16. November 1904 und 17. Februar 1905.
- Für den Bichtenau-Neuteicher Winkel:** Bogelsang, Dammfelde, Stadtfelde, Hoppensbrunn, Gr.-Bichtenau, Kl.-Bichtenau, Wiebau, Damerau, Vorendt, Balschau, Bordenau, Neuteichdorf, Trampenan, Puschau, Prangenau, Neutrich, Schönhorst, Bräde, Mierau, Mierauerwalde, Neuteicherhinterfeld und Neuteicherwalde auf den 18. Mai, 17. August, 17. November 1904 und 18. Februar 1905.
- Für den Besewiger Winkel:** Schloß-Kallhof, Leste, Kaminke, Verrenshagen, Warnau, Tralau, Schwabde, Broblaf, Bubenau, Gr.-Besewig, Kl.-Besewig, Halbstadt, Wiebau, Schabwalde, Blumstein, Lannsee, Tragheim, Jergang und Wiebau auf den 19. Mai, 18. August, 22. November 1904 und 21. Februar 1905.
- Für die Ortschaften des Kleinen Werders:** Sandhof, Viebenthal, Bindenwald, Thüdrichhof, Königsdorf, Rotkebude, Jonasdorf, Ragnaf, Sommerau, Milfelde, Schlablan, Klytoit, Fischau, Fischauerfelde, Br.-Königsdorf, Brunau, Schönwiese, Bruppendorf, Klettendorf, Barwatz, Nogensdorf, Reichsfelde, Klattenhof, Br.-Nogensdorf, Thiergarth, Thiergarthfelde und Stalle auf den 24. Mai, 19. August, 23. November 1904 und 22. Februar 1905.
- Für die Ortschaften der Marienburger Niederung und die Stadt Neuteich:** Campenan, Cronsdorf, Sorgenort, Augustwalde, Balau, Hohenwalde, Wengelwalde, Rosenort, Reichhorst, Wengeln, Schwandorf, Kuzdau, Thienendorf, Giesenhof, Altriosengartich, Marzushof und Stadt Neuteich auf den 25. Mai, 20. August, 24. November 1904 und 23. Februar 1905.
- Für das Tiegenshöfer, das Baarenhöfer und das Scharpaner Gebiet:** Klädenau, Marienau, Tiege, Labelopp, Remhuden, Schünsee, Schöneberg, Neumünsterberg, Baarenhof, Fürstenwerder, Bärowalde, Bierzeuhuden,

Bogel, Altebale, Beiershorst, Holm, Hornkampe, Kächwerder, Kalleherberge, Rehwalde, Scharpan, Selenwald, Schwentenkampe, Zankendorf, Brunau, Lafenwalde, Tiegenort und Hinterthor auf den 26. Mai, 23. August, 25. November 1904 und 24. Februar 1905.

7. Für die Petershäger Niederung, die Tiegenshöfer Niederung und die Stadt Tiegenshof: Petershagen, Biegenhof, Kleinland, Altenhof, Stobendorf, Platenhof, Siebenhuden, Orloff, Orloffersfelde, Biegenhof, Reimerswalde, Tiegenshagen und Tiegenshof auf den 27. Mai, 24. August, 26. November 1904 und 25. Februar 1905.

Die Abfertigung erfolgt in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Die Herren Steuererheber werden ersucht, diese Termine einzuhalten.

Der doppelt gefertigte, richtig aufgestellte Lieferzettel darf niemals fehlen, auch sind bei jeder Ablieferung die noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine vorzulegen. Bei Ablieferung der Gelder durch die Post ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, die von einem Schöffen mit zu vollziehen ist dahin beizufügen, daß am Tage der Ablieferung Stück nicht eingelöste Wandergewerbescheine, im Gesamtwerte von M sich in den Gewahrsam der Gesehelle befinden haben.

Wenn der Gemeindevorsteher gleichzeitig die Gesehelle vermarktet, so ist die Bescheinigung von dem Schöffen mit zu vollziehen.

Die Kreisasse ist **Nachmittags und am letzten Tage jeden Monats, sowie des Jahresabchlusses wegen an den Tagen vom 27. bis 30. April geschlossen.**

Die gewöhnlichen Dienststunden sind pro 1. April bis 1. Oktober die Stunden von 8 bis 1 Uhr und pro 1. Oktober bis 1. April die Stunden von 8 1/2 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Freitage und Sonnabende an denen die Kasse nur bis 11 Uhr Vormittags geöffnet ist.

Jeder Geldsendung muß das Bestellgeld beigelegt sein. Dasselbe beträgt für ein Postanweisung 5 $\frac{3}{4}$, für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 M 5 $\frac{3}{4}$, über 1500 M bis 3 000 M 10 $\frac{3}{4}$.

Marienburg, den 9. Mai 1904.

Königliche Kreisasse.